



Freie und Hansestadt Hamburg

Standesamt Hamburg-Nord

Selbstbestimmungsgesetz

Am 1. November 2024 tritt das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) sowie die Erklärungsregelungen für intersexuelle und nichtbinäre Personen nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG).

Mit dem SBGG haben Sie als transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Person die Möglichkeit, durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt die bisher im Geburten- oder Eheregister eingetragene Geschlechtsangabe und Ihre(n) Vornamen zu ändern.

Voraussetzungen

Jede Person kann ihren Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern und ihre Vornamen ändern. Bei minderjährigen Personen ist die Beteiligung der gesetzlichen Vertreter notwendig, bei unter Betreuung stehenden, geschäftsunfähigen Personen die des Betreuers/der Betreuerin und des Betreuungsgerichts.

Folgende Geschlechtseinträge sind möglich:

- männlich
- weiblich
- divers
- ohne Eintragung

Sollten Sie eine Änderung wünschen, melden Sie dazu Ihren Änderungswunsch mindestens drei Monate vor der Erklärung bei dem Standesamt an, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Erklärung kann dann frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der Anmeldung beim gleichen Standesamt abgegeben werden.

Achtung!

- Mit der Abgabe der Erklärung haben Sie zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags Ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und Ihnen die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.
- Der neue Vorname muss bzw. die neuen Vornamen müssen der gewünschten Geschlechtsangabe entsprechen.
- Die Anzahl der Vornamen darf verändert werden. Es sind allerdings nur bis zu fünf Vornamen zulässig.
- Vor Ablauf eines Jahres nach Abgabe der wirksamen Erklärung ist eine erneute Erklärung nicht zulässig (Ausnahme: bei Minderjährigen oder Personen mit Betreuer/Betreuerin).

Vorgehen

Die Anmeldung, dass eine Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfolgen soll, kann mündlich oder schriftlich beim Standesamt abgegeben werden. Die schriftliche Anmeldung muss im Original unterschrieben und mit einer Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes hier eingereicht werden. Nutzen Sie hierfür gerne das auf unserer Website befindliche Formular.

Die Erklärung selbst kann frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Anmeldung persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Das Standesamt, das Ihren Geburtseintrag führt (mangels eines solchen, Ihren Eheeintrag), ist für die wirksame Entgegennahme der Erklärung zuständig. Wird für Sie kein deutsches Personenstandsregister geführt, ist Ihr Wohnsitzstandesamt zuständig. Das zuständige Standesamt stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über die Erklärung oder eine neue Geburts- und/oder Eheurkunde aus.

Benötigte Unterlagen

Für die Erklärungen über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen legen Sie bitte folgende Dokumente vor:

- gültigen Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
- bei ausländischen Staatsangehörigen: ausländische ID-Karte bzw. Reisepass und gültiger Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- wenn Sie verheiratet oder verpartnert sind, Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister.
- ggf. aktuelle Geburtsurkunde von Kindern
- Die Vorlage weiterer Unterlagen und/oder Nachweise bleibt vorbehalten.

Gebühren

Beurkundung o. Beglaubigung der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung: € 35,50
Bescheinigung für die namensrechtliche Erklärung: € 18,00